

Merkblatt für Geflügelausstellungen und –märkte

Generelle Abgrenzung Geflügelausstellung und –markt

Der Verkauf von Tieren bzw. das in Verkehr bringen von Tieren über eine Tombola ist auf einer Ausstellung nicht gestattet. Der Verkauf oder Tausch einzelner Tiere an Tierhaltende, deren Betriebe nachweislich bei der zuständigen Veterinärbehörde registriert sind, ist möglich, wenn diese Tiere zuvor ausgestellt bzw. bewertet wurden. Werden mehr als einzelne Tiere an Dritte abgegeben (durch Tausch oder Verkauf), gelten die Anforderungen für Geflügelmärkte, d.h. es ist eine tierschutzrechtliche Erlaubnis im Voraus bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.

Anzeigepflicht

Geflügelausstellungen, -märkte oder ähnliche Veranstaltungen sind der zuständigen Veterinärbehörde durch den Veranstalter mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen geplanten Termin schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Dabei ist die Art der Veranstaltung anzugeben. Außerdem sollte der Veterinärbehörde bereits bei der Anzeige mitgeteilt werden, welche Tierarten an der Veranstaltung teilnehmen werden und ob es sich um eine regionale oder um eine überregionale Veranstaltung handelt.

- Die Veranstaltung kann auch mit nachträglichen Auflagen versehen, beschränkt oder völlig verboten werden, falls seuchenrechtliche oder sonstige Gründe dieses erforderlich machen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht in diesen Fällen nicht.

Angaben im Bestandsregister der Aussteller

Wird Geflügel auf einer Geflügelbörse, einem Geflügelmarkt oder einer ähnlichen Veranstaltung abgegeben, ist das Datum, die Art, Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels, Anschrift des Käufers und ggf. Anschrift des Transporteurs im Bestandsregister zu dokumentieren.

Impfpflicht

Hühner, Truthühner und Tauben dürfen nur mit einem tierärztlichen Impfnachweis (gegen Newcastle-Krankheit bzw. Paramyxovirose) ausgestellt oder auf einen Markt gebracht werden.

- Hühner und Truthühner: gem. § 7 der Geflügelpest-Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3538)
- Tauben: Die Impfung muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung durchgeführt worden sein und darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Anforderungen regionale Ausstellung

- Alle Aussteller haben dem Veranstalter die Betriebsregistriernummer anzugeben.
- Alle Aussteller sind namentlich mit Anschrift und Betriebsregistriernummer in einer Liste zu erfassen. Zusätzlich ist ein Lageplan zu erstellen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Fall des Auftretens einer Tierseuche die erforderlichen Ermittlungen zügig aufgenommen werden können. Die Liste der Aussteller ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Die ausgestellten Tiere sind nach Beendigung der Veranstaltung unmittelbar in den Herkunftsbestand zurück zu verbringen.
- Alle Aussteller müssen eine Eigenerklärung darüber abgeben, dass ihre Tiere nicht aus einem Gebiet stammen, in der eine Sperrzone besteht, die aufgrund einer gelisteten Seuche, deren gelistete Arten Vögel sind, eingerichtet wurde. Die Eigenerklärung (Tierhaltererklärung für Geflügelausstellung) ist unter **www.kreis-steinfurt.de** zu finden, die Eigenerklärungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Für Enten und Gänse, die auf einer regionalen Geflügelausstellung ausgestellt werden sollen, ist eine Untersuchung auf das Geflügelpestvirus (hochpathogenes aviäres Influenzavirus) erforderlich.
 - virologische Untersuchung von allen Tieren des Bestandes, aber höchstens 10 (höchstens 10 Proben, kombinierte Rachen- und Kloakentupfer), entnommen durch einen Tierarzt im Zeitraum von höchstens 7 Tagen vor Ausstellungsbeginn (virologische Untersuchung im CVUA Münster oder Schnelltest durch Tierarzt mit Bescheinigung).
- Bei Geflügelpestausrüchen (Haustierbestand oder Wildvogel) im Einzugsbereich der Ausstellung ist eine Untersuchung für die Tiere die ausgestellt werden sollen, erforderlich:
 - virologische Untersuchung von allen Tieren des Bestandes, aber höchstens 10 (höchstens 10 Proben, kombinierte Rachen- und Kloakentupfer), entnommen durch einen Tierarzt im Zeitraum von höchstens 7 Tagen vor Ausstellungsbeginn (virologische Untersuchung im CVUA Münster oder Schnelltest durch Tierarzt mit Bescheinigung).

Anforderungen überregionale Ausstellung

- Für überregionale Geflügelausstellungen sowie für jegliche Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art gelten weitreichendere Anforderungen (siehe § 7 der Geflügelpest-Verordnung in derzeit geltender Fassung).

- amtstierärztliche Bescheinigung über die Seuchenfreiheit des Herkunftsbestandes
- Untersuchungspflicht für Tiere die ausgestellt werden sollen:
 - virologische Untersuchung von allen Tieren des Bestandes, aber höchstens 10 (10 Proben, kombinierte Rachen- und Kloakentupfer), entnommen durch einen Tierarzt im Zeitraum von höchstens 7 Tagen vor Ausstellungsbeginn (virologische Untersuchung im CVUA Münster oder Schnelltest durch Tierarzt mit Bescheinigung).
- Die Geflügelausstellung darf nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.

Anforderungen für Geflügelmärkte (regional und überregional)

- Geflügel, das auf Geflügelmärkte oder ähnliche Veranstaltungen gebracht werden soll, muss im Herkunftsbestand längstens 5 Tage vor der Veranstaltung klinisch von einem Tierarzt untersucht worden sein. Die Untersuchung ist mit einer tierärztlichen Bescheinigung zu dokumentieren, die dem Veranstalter vorzulegen ist.

Zusätzliche Anforderungen für Geflügelmärkte mit Enten und Gänsen (regional und überregional)

- Auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art dürfen Enten und Gänse nur ausgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben (kombinierter Rachen- und Kloakentupfer) von 60 Tieren des Herkunftsbestands in einer von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus mit negativem Ergebnis untersucht worden sind. Werden weniger als 60 Tiere gehalten, so sind alle im Bestand vorhandenen Tiere zu untersuchen.
- Alternativ zu dieser Untersuchung ist es möglich, die Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten zu halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (Sentinelhaltung).
- Aufgrund aktueller Entwicklungen des Geflügelpestgeschehens wird das Ersetzen einer Untersuchung durch die Sentinelhaltung nicht empfohlen!
- Die virologische Untersuchung ist dem Veranstalter durch die Vorlage des Untersuchungsbefundes und die Sentinelhaltung durch die Vorlage der von der jeweils zuständigen Veterinärbehörde ausgestellten Bestätigung (nicht älter als 12 Monate) nachzuweisen.